



Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje und
Prof. Dr. Gerhard Kraft

Christian Tietje

Die historische Entwicklung
der rechtlichen Disziplinierung
technischer Handelshemmnisse
im GATT 1947 und in der
WTO-Rechtsordnung

Julii 2002

Heft 4

**Die historische Entwicklung
der rechtlichen Disziplinierung
technischer Handelshemmnisse
im GATT 1947 und in der
WTO-Rechtsordnung**

Von

Christian Tietje

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Christian Tietje/Gerhard Kraft (Hrsg.), Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 4

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Tietje, Christian: Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung / Christian Tietje. [Institut für Wirtschaftsrecht, Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg]. – Halle (Saale): Univ.- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, 2002 (Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht; H. 4)

ISSN 1619-5388

ISBN 3-86010-655-4

Schutzgebühr 5 Euro

Die Hefte der Schriftenreihe „Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter der Adresse:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Bedeutung der historischen Entwicklung des Welthandelsrechts zu technischen Handelshemmnissen.....	5
B. Von den Anfängen bis zur Uruguay-Runde.....	6
C. Die Verhandlungen zu einem Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse in der Uruguay-Runde	12
D. Ausblick.....	15
Schrifttum	17

A. Bedeutung der historischen Entwicklung des Welthandelsrechts zu technischen Handelshemmnissen

Technische Standards, hier verstanden als Oberbegriff für technische Vorschriften und Normen, d.h. obligatorisch bzw. fakultativ zu beachtende technische Spezifikationen,¹ sind ein zentraler Gegenstand der Welthandelspolitik und des Welthandelsrechts. Mehrere Aspekte sind von Bedeutung und zugleich für die Schwierigkeit des Umganges mit technischen Standards verantwortlich: Technische Standards sind zunächst Festlegungen, die *prima facie* immer dem Schutz eines öffentlichen Gutes² dienen. Die Intention ihrer Ausarbeitung und Kodifikation besteht dem Grunde nach immer darin, Rechtsgüter wie die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu schützen. Der Schutz dieser Rechtsgüter kann nicht dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen werden, da nicht jedes legitime gesellschaftliche Anliegen im Rahmen der spontanen Ordnung des Marktes zu effektiver Geltung kommt. Dementsprechend ist die Berechtigung und Notwendigkeit der technischen Standardisierung heute universell anerkannt.³

Die grundsätzliche Legitimität der technischen Standardisierung verleitet jedoch zugleich dazu, dieses Regelungsinstrumentarium zu protektionistischen Zwecken einzusetzen. Mit der Begründung eines notwendigen Schutzes öffentlicher Güter wird zunehmend versucht, partikulare Interessen eines bestimmten Industriezweiges zu manifestieren. Dies kann durch staatliche Regelung oder durch freiwillige – privatrechtliche – Maßnahmen der entsprechenden Industriebranche geschehen. Die Strategie, die solchen Bestrebungen zugrunde liegt, ist dabei immer gleich: Der technisch festgelegte Standard wird bewusst so gewählt, dass er aufgrund ökonomisch-technischer Gegebenheiten nur von einem bestimmten Produzenten oder einer bestimmten Produzentengruppe eingehalten werden kann. Andere Marktteilnehmer, die ebenfalls in der fraglichen Produktpalette produzieren, werden damit unmittelbar oder mittelbar vom Markt gedrängt. Ein solches Verhalten erweist sich im Welthandelssystem zunehmend als gravierendes Problem. Davon zeugen insbesondere verschiedene Streitverfahren, die in jüngerer Zeit im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) ausgetragen wurden und regelmäßig große Aufmerksamkeit erlangten. Namentlich der Asbest-Streit zwischen der EG und Kanada⁴ sowie der Sardinen-Streit zwischen der EG und Peru⁵ sind hier zu nennen.

* Der Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht und geschäftsführender Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

¹ Zur genauen rechtlichen Terminologie siehe Anhang 1 Nr. 1 und Nr. 2 des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, abgedruckt bei: *Tietje* (Hrsg.), WTO, 108 f.

² Zur ökonomischen Definition öffentlicher Güter statt vieler *Hardes/Rahmeyer/Schmid*, Volkswirtschaftslehre, 32 f.

³ Siehe z.B. die Präambel des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse, abgedruckt bei: *Tietje* (Hrsg.), WTO, 93; ausführlich zu den ökonomischen Grundlagen *Tietje*, in: *Berrisch/Prieß* (Hrsg.), WTO-Handbuch (im Erscheinen).

⁴ WTO, *European Communities – Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products*, Report of the Panel vom 18. September 2000, WT/DS135/R; und WTO, *European Communities –*

Seit dem In-Kraft-Treten der WTO-Übereinkommen zum 1. Januar 1995 verfügt das Welthandelsrecht mit dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), das integraler Bestandteil der WTO-Rechtsordnung ist, über ein nahezu universell anwendbares Rechtsregime, das sich mit den angesprochenen welthandelsrechtlichen Problemen des Einsatzes technischer Standards befasst. Zu den Einzelregelungen des TBT-Übereinkommens liegen bereits verschiedene wissenschaftliche Abhandlungen vor.⁶ Es ist allerdings zu konstatieren, dass gegenwärtig in erster Linie eine einzelfallorientierte Analyse spezifischer Probleme im Zusammenhang mit dem TBT-Übereinkommen erfolgt. Um das Übereinkommen in seiner gesamten Breite verstehen zu können, muss aber auch sein historischer Hintergrund beleuchtet werden. Dafür spricht auch, dass das heutige TBT-Übereinkommen in weiten Bereichen auf Vorläuferregelungen im GATT 1947 zurückgeht und Teilaspekte seines Regelungsinhaltes insofern nur erfasst werden können, wenn die historische Entwicklung zu Rechtsproblemen im Zusammenhang mit technischen Handelshemmnissen im Welthandelsrecht bekannt ist.

Diese kurze Abhandlung soll einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungsstufen im Welthandelsrecht zu technischen Handelshemmnissen geben. Es handelt sich um einen Beitrag, der eine an anderer Stelle veröffentlichte ausführliche Analyse des gegenwärtigen TBT-Übereinkommens der WTO ergänzt.⁷

B. Von den Anfängen bis zur Uruguay-Runde

Die rechtliche Disziplinierung des Einsatzes technischer Standards und ihrer Zulässigkeit im internationalen Handelsverkehr ist erst seit jüngerer Zeit auf der Tagesordnung des Weltwirtschaftsrechts. Es gab zwar erste multilaterale Regelungen zur Zulässigkeit des Einsatzes technischer Standards mit handelsbeschränkender Wirkung bereits im 19. Jahrhundert. Diese bezogen sich jedoch in erster Linie auf Umwelt- und Gesundheitsschutzaspekte, ohne insgesamt die technische Standardisierung zu erfassen.⁸ Auch im GATT 1947, dem historischen Vorläufer der heutigen WTO-Rechtsordnung, fanden sich keine ausdrücklichen Regelungen zur Zulässigkeit der technischen Standardisierung. Das GATT 1947 hatte in erster Linie den schrittweisen Abbau von Zöllen zum Regelungsgegenstand. Um allerdings die rechtlich vereinbarte Zollsenkung absichern zu können, finden sich im GATT 1947 verschiedene Regelungen, die nichttarifäre Handelshemmnisse betreffen. Diese allgemeinen Regelungen blieben lange Zeit die einzigen völkerrechtlichen Vorgaben für technische Handelshemmnisse.

Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products, Report of the Appellate Body vom 12. März 2001, WT/DS135/AB/R.

⁵ WTO, *European Communities – Trade Description of Sardines*, Report of the Panel vom 29. Mai 2002, WT/DS231/R.

⁶ Siehe z.B. *Wiemer*, Produktsicherheit und freier Warenverkehr in GATT/WTO; zahlreiche Nachweise zum einschlägigen Schrifttum finden sich bei *Tietje*, in: Berrisch/Prieß (Hrsg.), WTO-Handbuch (im Erscheinen).

⁷ *Tietje*, in: Berrisch/Prieß (Hrsg.), WTO-Handbuch (im Erscheinen).

⁸ Zur Geschichte mit Blick auf Umwelt- und Gesundheitsschutzregelungen siehe *Charnovitz*, JWT 25 (No. 5, 1991), 37 ff. m.w.N.

Ein zentrales Regelungsziel des GATT 1947 war es, den Einsatz nichttarifärer Handelshemmnisse zu unterbinden, um so eine fortschreitende, durch eine weltweite Zollsenkung gesicherte Liberalisierung des Welthandels zu erreichen. Um dieses Ziel zu verwirklichen, waren nach dem GATT 1947 – ebenso wie auch heute noch nach dem GATT 1994 – alle Maßnahmen verboten, die den Import oder Export von Waren behindern (Art. XI:1 GATT). Überdies besteht nach dem GATT die Verpflichtung, auf dem heimischen Markt ausländische Waren nicht nachteiliger zu behandeln als inländische Waren (Art. III:4). Diese Gleichbehandlungsgarantie dient dazu, protektionistische wirtschaftspolitische Maßnahmen auf dem heimischen Markt zu verhindern (Art. III:1 GATT). Da technische Spezifikationen, die sich handelshemmend auswirken, ihre handelsbeschränkende Wirkung in der Regel nicht bei der Grenzabfertigung entfalten, sondern vielmehr erst auf dem inländischen Markt wirken, kommt Art. XI:1 GATT regelmäßig nicht zur Anwendung.⁹ Vielmehr liefert Art. III GATT umfassend den rechtlichen Maßstab zur Bewertung technischer Spezifikationen, die handelshemmende Wirkung entfalten. Der insoweit primär einschlägige Art. III:4 GATT erfuhr bereits frühzeitig in der Geschichte des GATT eine ausgesprochen weite Auslegung. Nach heute gefestigter Rechtsprechung, die auf die wegweisenden Ausführungen eines GATT-Panel in dem sogenannten italienischen Landmaschinenfall zurückgeht, garantiert die Vorschrift nicht nur die formale Gleichbehandlung in- und ausländischer Produkte, sondern umfassend eine faire Wettbewerbssituation auf dem inländischen Markt:¹⁰

“The broad and fundamental purpose of Article III is to avoid protectionism in the application of internal tax and regulatory measures. More specifically, the purpose of Article III ‘is to ensure that internal measures ‘not be applied to imported or domestic products so as to afford protection to domestic production’”. ‘Toward this end, Article III obliges Members of the WTO to provide equality of competitive conditions for imported products in relation to domestic products.’ ‘[T]he intention of the drafters of the Agreement was clearly to treat the imported products in the same way as the like domestic products once they had been cleared through customs. Otherwise indirect protection could be given’.¹¹ Moreover, it is irrelevant that ‘the trade effects’ of the tax differential between imported and domestic products, as reflected in the volumes of imports, are insignificant or even non-existent; Article III protects expectations not of any particular trade volume but rather of the equal competitive relationship between imported and domestic products.¹² Members of the WTO are free to pursue their own domestic goals through internal taxation or regulation so long as they do not do so in a way that violates Article III or any of the other commitments they have made in the WTO Agreement.”¹³

⁹ Zu Abgrenzung von Art. XI:1 und Art. III GATT siehe z.B. *Trebilcock/Howse*, *The Regulation of International Trade*, 139; ausführlich *Tietje*, *Normative Grundstrukturen*, 225 ff. m.w.N.

¹⁰ St.Rspr. seit GATT, *Italien Discrimination Against Imported Agricultural Machinery*, Report of the Panel vom 23. Oktober 1975, BISD 7S/60, para. 12.

¹¹ *Ibid.*, para. 11.

¹² GATT, *United States – Taxes on Petroleum and Certain Imported Substances*, Report of the Panel adopted on 17 June 1987, BISD 34S/136, para. 5.1.9.

¹³ WTO, *Japan – Taxes on Alcoholic Beverages*, Report of the Appellate Body vom 4. Oktober 1996, PWT/DS8/AB/R, WT/DS10/AB/R, WT/DS11/AB/R, 16.

Vor dem Hintergrund dieser weiten Auslegung des Art. III GATT, die im alten GATT 1947 anerkannt war und heute in der WTO-Rechtsordnung weiterhin anerkannt ist, führte der Einsatz technischer Standards schnell zu einem tatbestandlichen Rechtswidrigkeitsurteil, da sich diesbezüglich potentielle Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation kaum vermeiden ließen. Die einzige Möglichkeit, die bereits dargestellte Erkenntnis, dass die technische Standardisierung dem Grunde nach auf legitime Gesichtspunkte zurückzuführen ist, zur rechtlichen Geltung zu bringen, bestand daher in der Anwendung des Art. XX GATT. Nach dieser Vorschrift lassen sich tatbestandliche Verstöße gegen Verbotsvorschriften des GATT rechtfertigen, wenn sie u.a. „zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen“ notwendig sind und zu keiner ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen (Art. XX lit. b) GATT). Die Offenheit und dementsprechend hohe Konkretisierungsnotwendigkeit des Art. XX GATT stellte insofern jedoch Probleme im Hinblick auf die Rechtssicherheit dar.¹⁴ Überdies ist Art. XX GATT eine Ausnahmegesetzgebung, die nach im GATT anerkannten Interpretationsgrundsätzen eng auszulegen ist und dementsprechend auch eng ausgelegt wurde und wird.¹⁵ Insgesamt erschien damit Art. XX GATT kaum geeignet, die der technischen Standardisierung *prima facie* zukommende Legitimität hinreichend rechtlich zu sichern. Das Regelungsgefüge der Art. III und XX GATT war hierfür zu sehr auf die Garantie einer fairen Wettbewerbssituation bezogen, ohne die ökonomische und gesellschaftspolitisch im Einzelfall sinnvolle technische Standardisierung in ihren Eigenarten zu erfassen.¹⁶

Ausgehend von der rechtlich unbefriedigenden Situation der Behandlung der technischen Standardisierung im GATT und zugleich vor dem Hintergrund zunehmend aufkommender Handelskonflikte in diesem Bereich wurden in der Nachfolge der sogenannten Kennedy-Runde (1964-1967), in der erstmals im GATT auch konkret über einzelne nichttarifäre Handelshemmnisse verhandelt wurde,¹⁷ erste Schritte unternommen, um technische Handelshemmnisse einer multilateralen Regelung zuzuführen. Im Dezember 1969 wurde durch das *Committee on Trade in Industrial Products* des GATT eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich näher mit technischen Handelshemmnissen und konkreten Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des GATT befasste.¹⁸ Ein wesentlicher Diskussionspunkt waren zur damaligen Zeit Regelungsanstrengungen der EWG im Hinblick auf die Sicherheit elektronischer Geräte. Die beabsichtigten Regelungen der EWG wurden namentlich von Japan und den USA als diskriminierend angesehen, so dass insbesondere die USA bereits damals ein entschiedener Befürworter eines Abkommens über technische Handelshemmnisse wurden.¹⁹

Im Jahre 1971 wurde im Rahmen des GATT 1947 dann ein erster Entwurf zu grundlegenden Prinzipien zur Regelung von technischen Handelshemmnissen vorge-

¹⁴ Zur historischen Entwicklung des Art. XX GATT ausführlich *Charnovitz*, JWT 25 (No. 5, 1991), 37 ff. m.w.N.

¹⁵ Umfassende Nachweise aus der Panel-Praxis bei *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 311.

¹⁶ Im Überblick hierzu auch *Trebilcock/Howse*, The Regulation of International Trade, 139 f.

¹⁷ Hierzu *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 99 m.w.N.

¹⁸ Siehe *Committee on Trade and Industrial Products*, Report adopted on 25 February 1970, BISD 17S/115 ff.

¹⁹ *Middleton*, JWTL 14 (1980), 201 (204).

legt. 1972 kam es zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die sich mit dem konkreten Entwurf für ein neues Abkommen zu technischen Handelshemmnissen befasste. Obwohl viele zentrale Fragen in Bezug auf das vorgesehene neue Abkommen schnell geklärt werden konnten, verzögerte sich die Fertigstellung dann allerdings doch bis zum Ende der sogenannten Tokio-Runde des GATT (1973-1979). Das lag zum einen daran, dass so die Annahme des neuen Abkommens als Bestandteil einer weiterreichenden Paketlösung möglich wurde. Außerdem bestanden konkrete Probleme im Hinblick auf die Rechtsstellung der Entwicklungsländer und das ihnen zukommende Recht auf technische Unterstützung durch die entwickelten Staaten; dieser Punkt ist in einem größeren Zusammenhang mit der Diskussion zu einer sogenannten „*Neuen Weltwirtschaftsordnung*“ zu sehen, die, geprägt von der rechtspolitischen Forderung der Entwicklungsländer nach positiven Transferleistungen, die weltwirtschaftliche Debatte in den 1970er Jahren insgesamt prägte.²⁰ Im Übrigen erwies es sich schließlich als sehr problematisch, inwieweit in föderal strukturierten Staaten, insbesondere den USA, auch die Gliedstaaten durch das neue Abkommen rechtlich verpflichtet werden konnten.²¹

Parallel zur Arbeit im GATT befasste sich die OECD mit technischen Standards und ihrer Behandlung im Weltwirtschaftssystem. In den 1972 veröffentlichten *Guiding Principles Concerning the International Economic Aspects of Environmental Policies*,²² wurde erstmals in einem internationalen Forum versucht, das Spannungsverhältnis zwischen der legitimen technischen Standardisierung – hier bezogen auf den Umweltschutz – und einem liberalen Welthandel zu lösen. Auch wenn die von der OECD ausgearbeiteten Prinzipien völkerrechtlich unverbindlich waren und sich nur auf den Umweltschutzsektor bezogen, hatten sie doch einen bedeutenden Einfluss auf die weitere internationale Rechtsentwicklung im Bereich der technischen Handelshemmnisse. Namentlich die Arbeit im GATT 1947 erfuhr weitreichende Impulse durch den Prinzipienkatalog der OECD.²³

Die zunächst nur rechtspolitischen Anstrengungen im GATT 1947 und in der OECD führten mit dem Abschluss der sog. Tokio-Runde des GATT im Jahre 1979 dann insofern zu einem Erfolg, als es zur Verabschiedung des *Agreement on Technical Barriers to Trade* (TBT-Abkommen) kam.²⁴ Ebenso wie die weiteren Abkommen, die im Rahmen der Tokio-Runde geschlossen wurden (MTN-Kodizes), kam auch dem Abkommen über technische Handelshemmnisse eine rechtliche Sonderstellung im GATT-Recht zu: Es bildete keinen integrierenden Bestandteil des GATT-Rechts insgesamt, sondern es handelte sich vielmehr um ein völkerrechtlich zunächst vom GATT-Recht vollständig autonomes Abkommen, das nur für die Staaten verbindlich war, die es ratifizierten.²⁵ Als das TBT-Abkommen der Tokio-Runde am 1. Januar

²⁰ Zu dieser Diskussion siehe nur die Beiträge in: *Bryde/Kunig/Oppermann* (Hrsg.), *Neuordnung der Weltwirtschaft?*, 1986; *Oppermann/Petersmann* (Hrsg.), *Reforming the International Economic Order*, 1987.

²¹ *Middleton*, JWTL 14 (1980), 201 (204 f.).

²² Auszugsweise abgedruckt bei: *Trebilcock/Howse*, *The Regulation of International Trade*, 138 f.

²³ *Trebilcock/Howse*, *The Regulation of International Trade*, 140 f.

²⁴ Abgedruckt in: BISD 26S/8 ff., 1186 UNTS 276; hierzu *Middleton*, JWTL 14 (1980); 201 ff.; *Sweeney*, *Law & Policy in Int'l Business* 12 (1980), 179 ff.; *Nusbaumer*, JWTL 18 (1984), 542 ff.

²⁵ Zur Rechtsqualität der so genannten MTN-Kodizes eingehend *Benedek*, *Die Rechtsordnung des GATT*, 104 ff.

1996 außer Kraft trat, zählte es nur 47 Vertragsparteien.²⁶ Die geringe Anzahl von Vertragsparteien und die rechtlichen Probleme, die mit Blick auf die Beziehung zwischen dem GATT 1947 und den Tokio-Abkommen insgesamt bestanden, beeinträchtigten die Effektivität und Kohärenz des gesamten GATT-Rechts und speziell der Rechtsregeln zu technischen Handelshemmnissen nachhaltig.²⁷

Unabhängig von den Schwierigkeiten, die sich aus der Sonderstellung der MTN-Kodizes im GATT-System ergaben, trug das damalige Abkommen über technische Handelshemmnisse zumindest dazu bei, einen weitgehend überzeugenden Rechtsrahmen zu begründen, um das Spannungsverhältnis zwischen legitimer technischer Standardisierung und protektionistischen Gefahren ihres Einsatzes zu lösen. Die wesentliche Verpflichtung der Vertragsparteien des Abkommens bestand darin, sicherzustellen, dass technische Vorschriften und Normen nicht eingeführt werden „*with a view to creating obstacles to international trade*“ (Art. 2.1). Um dieses Ziel zu erreichen, schrieb das Tokio-Abkommen den Vertragsparteien vor, ihre nationale Standardisierung an internationalen technischen Vorschriften und Normen auszurichten (Art. 2.2). Von dieser internationalen Harmonisierungsverpflichtung konnte nur abgewichen werden, wenn die internationalen technischen Standards als „*inappropriate*“ angesehen wurden, und zwar mit Blick auf unter anderem „*national security requirements; the prevention of deceptive practices; protection for human health or safety, animal or plant life or health, or the environment; fundamental climatic or other geographical factors; fundamental technological problems*“ (Art. 2.2).

Durch Art. 2.1 und 2.2 des TBT-Abkommens wurde somit ausdrücklich anerkannt, dass die technische Standardisierung legitimen Gemeinwohlinteressen dienen kann, die eine Handelsbeschränkung im Einzelfall rechtfertigen können. Zugleich erfuhren die Bemühungen zur weltweiten Harmonisierung technischer Standards in den bereits dargestellten internationalen Foren eine deutliche Aufwertung.²⁸ Alle weiteren Vorschriften des Tokio-Abkommens über technische Handelshemmnisse dienten letztlich dazu, die Einhaltung dieser zentralen rechtlichen Vorgaben durch prozedurale und materielle Konkretisierungen zu gewährleisten. Da sich nahezu alle Detailregelungen des Abkommens im heutigen WTO-Abkommen zu technischen Handelshemmnissen wieder finden, bedarf es hier keiner vertiefenden rechtshistorischen Darstellung. Hervorzuheben ist nur, dass die autonome völkerrechtliche Stellung des Abkommens, die eine umfassende Einbindung in das GATT-Recht ausschloss, sowie die unbefriedigende Regelung der Wirkung des Abkommens in föderal strukturierten Staaten (vgl. Art. 3) rechtsdogmatische und praktische Schwierigkeiten bereitete.

Neben materiellen und prozeduralen Regelungen zu technischen Standards sah das Tokio-Abkommen über technische Handelshemmnisse auch ein eigenes Streitbeilegungssystem vor (Art. 14). Da das TBT-Abkommen allerdings nur von 47 Staaten ratifiziert wurde, kam es nur zu wenigen Streitverfahren. Das erste Verfahren nach dem Tokio-Abkommen, das sich zugleich auf Art. III:4 GATT stützte, wurde 1980 von den USA eingeleitet. Es richtete sich gegen technische Vorschriften, die im Verei-

²⁶ Siehe Sixteenth Annual Review of the Implementation and Operation of the Technical Barriers to Trade Agreement, GATT Dok TBT/39/Rev.1 vom 30. November 1995.

²⁷ Zu den insoweit aufgetretenen Rechtsproblemen ausführlich *Benedek*, Die Rechtsordnung des GATT, 435 ff.

²⁸ Weitere Einzelheiten bei *Middleton*, JWTL 14 (1980), 201 (205 ff.).

nigten Königreich im Hinblick auf die Verarbeitung von Hähnchen in Kraft gesetzt wurden. Obwohl die technischen Vorschriften im Vereinigten Königreich diskriminierende Wirkung entfalteten, da sie für zwei Jahre nur für importierte Hähnchen anwendbar waren, stellten sich die US-amerikanischen Produzenten schnell hierauf ein. Auf Druck der heimischen Produzenten ließen die USA daher ihre Klage wieder fallen.²⁹

Das zweite Verfahren zu technischen Handelshemmnissen nach dem Tokio-Abkommen wurde am 20. September 1982 von den USA gegen Japan eingeleitet. Es betraf unterschiedliche Konformitätsprüfungsverfahren für japanische und ausländische Softball-Schläger. Zu einer Entscheidung in dieser Sache kam es nicht, da sich die Parteien im Jahre 1983 bilateral einigten.³⁰

Ein drittes Verfahren nach dem Tokio-Abkommen über technische Handelshemmnisse wurde im Februar 1984 von der EG gegen Spanien eingeleitet. Es betraf Konformitätsprüfungsverfahren in Spanien für Heizungen und medizinische Geräte. Spanien bestritt nie, dass die Verfahren handelsbeschränkende Wirkungen entfalteten; es gab aber innenpolitische Schwierigkeiten, die vorgeschriebenen Verfahren den welt handelsrechtlichen Vorgaben anzupassen. Das *Committee on Technical Barriers to Trade* stellte eine Verletzung des Abkommens über technische Handelshemmnisse fest, ohne dass es zur Einsetzung eines Streitbeilegungspanels kam. Spanien nahm diese Entscheidung ohne Diskussion an und änderte daraufhin seine nationale Rechtslage.³¹

Das rechtlich und politisch wohl bedeutendste Verfahren zu technischen Handelshemmnissen hatten dann 1987 die USA gegen die EG eingeleitet. Es betraf geplante gemeinschaftsrechtliche Regelungen zu einem Importverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch.³² Die tiefgreifenden handelspolitischen Spannungen, die dieser Streit auslöste, konnten allerdings nicht nach dem Verfahren des Tokio-Abkommens gelöst werden, da keine Einigung über die Zusammensetzung eines Streitbeilegungspanels erzielt werden konnte. Damit wurden zugleich die Grenzen des Rechtsregimes zu technischen Handelshemmnissen nach dem alten GATT 1947 deutlich, was unter anderem auch die Verhandlungen in der Uruguay-Runde zu einem neuen Abkommen über technische Handelshemmnisse beeinflusste. Erst nach der Gründung der WTO und der Verrechtlichung des Streitbeilegungsverfahrens durch das *Dispute Settlement Understanding* (DSU) kam es dann zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung im sogenannten Hormon-Streit, die im Jahre 1998 auf eine neue Verfahrenseinleitung durch die USA und jetzt auch Kanada hin erging.³³ Nach der Neuordnung des

²⁹ GATT, *European Communities – United Kingdom Application of the EEC Directives to Imports of Poultry from the United States*, Report of the Panel vom 11. Juni 1981, BISD 28S/90 ff.; siehe auch *Hudec*, *Enforcing International Trade Law*, 147 und 485 f.

³⁰ GATT Dok TBT/Spec/8 vom 24. März 1983; siehe auch *Hudec*, *Enforcing International Trade Law*, 506.

³¹ GATT Dok TBT/M/Spec/1-4; siehe auch *Hudec*, *Enforcing International Trade Law*, 148 und 517.

³² Zu diesem Streit umfassend *Meng*, *Michigan Journal of International Law* 11 (1990), 819 ff.; *ders.*, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 35 (1989), 544 ff.

³³ WTO, *Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones)*, Report of the Panel vom 18. August 1997, WT/DS26/R/USA und WT/DS48/R/CAN; zu dieser Entscheidung ausführlich und kritisch *HilffEggers*, *EuZW* 1997, 559 ff.; WTO, *EC Measures Concerning Meat and Meat Products (Hormones)*, Report of the Appellate Body vom 16. Januar 1998, WT/DS48/AB/R; zu

Welthandelsrechts durch die WTO-Rechtsordnung war nunmehr allerdings nicht mehr das Übereinkommen über technische Handelshemmnisse streitentscheidend, sondern vielmehr das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen).³⁴

Zusammenfassend zeigt sich damit, dass trotz verstärkter Regelungsbemühungen im Welthandelsrecht bis zum In-Kraft-Treten der WTO-Rechtsordnung keine durchgreifenden Erfolge zur rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse erzielt werden konnten. Es mangelte insbesondere an rechtsverbindlichen Panel-Entscheidungen, die zur Rechtskonkretisierung hätten beitragen können. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass die Existenz des Tokio-Abkommens über technische Handelshemmnisse nicht schon für sich eine disziplinierende Wirkung entfaltete. Die als deutlich positiv zu wertende konzeptionelle Stringenz des Abkommens wird im Übrigen dadurch belegt, dass das heute maßgebliche WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in weiten Bereichen an das Tokio-Abkommen angelehnt ist.

C. Die Verhandlungen zu einem Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse in der Uruguay-Runde

Durch die Ministererklärung von Punt del Este vom 20. September 1986³⁵ wurde die Uruguay-Runde des GATT 1947 eingeleitet. Ein Ziel der vereinbarten Verhandlungen war es, *“to improve, clarify, or expand, as appropriate, Agreements and Arrangements negotiated in the Tokyo Round of Multilateral Negotiations”*.³⁶ Zugleich waren die Rückführung bzw. der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse insgesamt ein zentrales Anliegen der Verhandlungen.³⁷ Damit stand auch eine Überprüfung und gegebenenfalls Revision des Tokio-Abkommens über technische Handelshemmnisse auf der Tagesordnung des Welthandelssystems. Insbesondere der unklare und zahlreiche Rechtsprobleme hervorrufende Rechtsstatus der MTN-Kodizes, zu denen auch das Abkommen über technische Handelshemmnisse gehörte, waren der Grund dafür, dass die damals erst vor wenigen Jahren in Kraft getretenen Sonderabkommen nach relativ kurzer Zeit einer Überprüfung unterzogen werden sollten.

Die Verhandlungen zu den MTN-Kodizes wurden in der Uruguay-Runde zentral in der *„MTN Negotiating Group“* geführt, die sich im März 1987 erstmals traf.³⁸ Im Gegensatz zu einigen anderen Verhandlungsgruppen der Uruguay-Runde, konnte die

dieser Entscheidung statt vieler *Quick/Blüthner*, JIEL 2 (1999), 603 ff.; *McNiel*, Virginia Journal of Int'l Law 39 (1998), 89 ff.; *Eggers*, EuZW 1998, 147 ff.; *Slotboom*, CMLRev. 36 (1999), 471 ff.

³⁴ Zu diesem Übereinkommen ausführlich *Berrisch/Kamann*, in: Berrisch/Prieß (Hrsg.), WTO-Handbuch (im Erscheinen).

³⁵ Ministerial Declaration on the Uruguay Round, Declaration of 20 September 1986, BISD 33S/19 ff.

³⁶ BISD 33S/19 (25).

³⁷ BISD 33S/19 (23): *“Negotiations shall aim to reduce or eliminate non-tariff measures, including quantitative restrictions, without prejudice to any action to be taken in fulfilment of the rollback commitments”*; zu Einzelheiten hinsichtlich der allgemeinen Verhandlungen zu nichttarifären Handelshemmnissen siehe *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 101 ff. m.w.N.

³⁸ GATT Dok MTN.GNG/NG8/1 v. 23.3.1987.

MTN-Gruppe in relativ kurzer Zeit erste Verhandlungserfolge vermelden.³⁹ Dementsprechend waren auch die Verhandlungen zum Abkommen über technische Handelshemmnisse bis auf wenige Punkte nicht von prinzipiellen Schwierigkeiten gekennzeichnet. Das lag zum Teil auch daran, dass die Verhandlungen über das Abkommen durch das *Committee on Technical Barriers to Trade* (TBT-Komitee) des Abkommens über technische Handelshemmnisse mitgeprägt wurden.⁴⁰ In diesem Komitee waren zahlreiche Fragen und Probleme, die sich im Hinblick auf die praktische Anwendung des Abkommens über technische Handelshemmnisse ergaben, wiederholt analysiert und diskutiert worden. Auf der Grundlage dieser Arbeit konnten die GATT-Vertragsparteien daher die konkrete Überarbeitung des Abkommens verhandeln.

Die Diskussionen im TBT-Komitee vor und während der Uruguay-Runde waren von zwei großen Problemfeldern gekennzeichnet: Zunächst stellte sich schon bald nach dem In-Kraft-Treten des TBT-Abkommens der Tokio-Runde die Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit Produktionsmethoden (*process and production methods* – PPMs), und damit nicht nur Produkteigenschaften im eigentlichen Sinne, von dem Abkommen erfasst sind. Durch den bereits geschilderten Handelsstreit zwischen dem Vereinigten Königreich/EG und den USA zu Produktionsmethoden für Hähnchen kam es erstmals zu intensiven Auseinandersetzungen über diese Frage.⁴¹ Im Tokio Abkommen über technische Handelshemmnisse war eine technische Spezifikation definiert als *“a specification contained in a document which lays down characteristics of a product, such as level of quality, performance, safety or dimensions ...”* Zugleich wurde in einer erläuternden Anmerkungen zu dieser Bestimmung hervorgehoben, dass *„codes of practices“* hiervon nicht erfasst werden.⁴² Nach dem klaren Wortlaut des Abkommens fand es damit auf PPMs keine Anwendung. Allerdings war in Art. 14.25 TBT-Abkommen vorgesehen, dass der Streitbeilegungsmechanismus nach dem Abkommen auch dann eingeleitet werden kann, wenn *“a Party considers that obligations under this Agreement are being circumvented by the drafting of requirements in terms of processes and production methods rather than in terms of characteristics of products”*. Diese zunächst nur prozedurale Regelung wurde als Kompromiss dahingehend gewertet, dass das Abkommen grundsätzlich auf PPMs keine Anwendung findet und nur ausnahmsweise die Umgehung der Regelungen zu Produktspezifikationen durch den Einsatz von PPMs im Wege der Streitbeilegung geltend gemacht werden kann.⁴³ Die diese *ratio* prägenden Einzelheiten waren jedoch unklar und führten daher in dem genannten Hähnchen-Streit zu intensiven transatlantischen Auseinandersetzungen. Auch der kurze Zeit später entbrannte Hormon-Streit zwischen den USA und der EG betraf im Kern diese Problematik.⁴⁴

³⁹ Siehe hierzu die Ministererklärung vom 9. Dezember 1988, GATT Dok MTN.TNC/7(MIN); weitere Einzelheiten bei *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1022 ff.).

⁴⁰ Zur Bedeutung der Arbeit des Komitees für die Uruguay-Runde siehe auch *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1070).

⁴¹ Hierzu auch *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1086 ff.) m.w.N.

⁴² Siehe Abs. 1 Annex 1 zum TBT-Abkommen der Tokio-Runde, BISD 26S/8 (29).

⁴³ *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1087) m.w.N.

⁴⁴ Siehe auch *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1088) m.w.N.

Zusätzlich zu den Diskussionen zu PPMs stellten sich im ersten Komplex der Fragen, die das TBT-Komitee vor und während der Uruguay-Runde zu bearbeiten hatte, immer wieder Einzelprobleme im Hinblick auf die Ausarbeitung, Annahme und Implementierung technischer Standards. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Auslegungs- und Anwendungsfragen im Rahmen des TBT-Abkommen können unter dem Stichwort der Transparenz zusammengefasst werden. Hier ging es u.a. um Verpflichtungen zur einer Ankündigung der Ausarbeitung von technischen Standards, die Möglichkeit der Partizipation von Unternehmen, Verbänden etc. aus Drittstaaten und Einzelheiten zu den im TBT-Abkommen vorgesehenen Notifikationspflichten.⁴⁵

Als zweiter wesentlicher Problemkomplex in der Arbeit des TBT-Komitees stellte sich die Frage nach dem Anwendungsbereich des TBT-Abkommens *ratione personae* und *ratione materiae* dar. Schwierigkeiten bereitet insofern die wenig konkrete Verpflichtung nach Art. 8.1 des Abkommens, wonach die Vertragsparteien „*such reasonable measures as may be available to them*“ ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass staatsorganisatorische Einheiten unterhalb der Zentralregierung („*local government bodies*“) und nichtstaatliche Organisationen („*non-governmental bodies*“), die mit der Ausarbeitung und Anwendung von technischen Standards befasst sind, die grundlegenden Verpflichtungen des TBT-Abkommens einhalten. Die nur sehr allgemein gehaltene Einwirkungsverpflichtung der Zentralregierung wurde zunächst von verschiedener Seite, insbesondere von der EG, als unbefriedigend empfunden, da gerade unter anderem in den USA verschiedene Bundesstaaten Standardisierungsregelungen ergriffen, die als zunehmend handelsbeschränkend empfunden wurden. Im Hinblick auf die Arbeiten der privatrechtlich organisierten einzelstaatlichen und regionalen (unter anderem europäischen) Standardisierungsorganisationen wurde überdies immer deutlicher, dass auch für sie die Einhaltung gewisser Mindeststandards notwendig ist, um handelsbeschränkende Wirkungen der Standardisierung zu vermeiden.⁴⁶

Vor dem Hintergrund der angedeuteten Diskussionen im TBT-Komitee vollzogen sich dann die konkreten Verhandlungen zu einem neuen TBT-Abkommen in der Uruguay-Runde. Insbesondere von der EG, den USA und Neuseeland sowie von Indien für die Entwicklungsländer wurden die maßgeblichen Vorschläge zur Lösung der angesprochenen und verschiedener weiterer – kleinerer – Probleme in die Verhandlungen eingebracht.⁴⁷ Für die Entwicklungsländer stellte sich dabei neben den genannten Rechtsaspekten zunehmend auch das Problem, dass die im TBT-Abkommen vorgesehenen Veröffentlichungs- und Notifikationspflichten zu erheblichen technischen aber auch verfassungsrechtlichen Problemen führten. Weiterhin waren die Entwicklungsländer besorgt darüber, dass die weltweit existenten technischen Standards in weitem Maße nur den Interessen der industrialisierten Staaten entsprechen.⁴⁸ Als weiterer Verhandlungskomplex, der über die existenten Regelungen des TBT-Abkommens der Tokio-Runde hinausging, kam es schließlich zu Erörterungen über

⁴⁵ Einzelheiten hierzu bei *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1069 ff.).

⁴⁶ Einzelheiten hierzu bei *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1069 ff.).

⁴⁷ Insgesamt hierzu *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1074 ff.).

⁴⁸ Einzelheiten bei *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1084 ff. und 1097 ff.).

eine Erweiterung der Abkommensregelungen im Hinblick auf Konformitätsprüfungsverfahren, ihre Transparenz sowie die Transparenz und Partizipationsmöglichkeiten bei der Ausarbeitung neuer technischer Standards.⁴⁹

Nach der Aufnahme der Verhandlungen zu einem neuen TBT-Abkommen im März 1987 konnte bereits im Sommer 1990 vom Chairman der Verhandlungsgruppe ein konkreter Abkommensentwurf vorgelegt werden.⁵⁰ Die wesentlichen Verhandlungsprobleme – PPMs und Anwendungsbereich des Übereinkommens *ratione personae* und *ratione materiae* – mussten allerdings über diesen Zeitpunkt hinausgehend weiter strittig verhandelt werden. Obwohl im Oktober 1990 dann in der Arbeitsgruppe zu technischen Handelshemmnissen informell ein Vertragsentwurf angenommen wurde, konnte auch im Dezember 1990 auf der GATT-Ministerkonferenz in Brüssel keine abschließende Entscheidung getroffen werden.⁵¹

Mit der Errichtung eines neuen institutionellen Systems der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde, die auf Betreiben des Generaldirektors des GATT *Arthur Dunkel* nach dem Scheitern des Ministertreffens in Brüssel im Frühjahr 1991 realisiert wurde,⁵² begann dann aber die entscheidende Verhandlungsphase auch zu den technischen Handelshemmnissen. Als der Generaldirektor im Dezember 1991 den sogenannten *Dunkel-Draft* zu den Abkommen der Uruguay-Runde insgesamt⁵³ vorlegte, waren die zentralen Fragen zum neuen TBT-Übereinkommen nahezu geklärt.⁵⁴ Das neue Übereinkommen konnte dann allerdings erst in Verbindung mit dem WTO-Abkommen, dessen integraler Bestandteil es ist (vgl. II:2 WTO-Übereinkommen), zum 1. Januar 1995 in Kraft treten, obwohl es schon seit ca. Ende 1991 im Wesentlichen fertig gestellt war.

D. Ausblick

Im Ergebnis zeigt sich damit, dass das Welthandelsrecht schon seit längerer Zeit damit befasst ist, ein ausgewogenes, die widerstreitenden Interessen des Freihandels und des legitimen Schutzes öffentlicher Güter gleichermaßen berücksichtigtes Rechtsregime für technische Handelshemmnisse zu schaffen. Ob dieses Bemühen mit dem In-Kraft-Treten des TBT-Übereinkommens der WTO zu einem erfolgreichen Ergebnis gekommen ist, kann an dieser Stelle nicht untersucht werden.⁵⁵ Die ersten beiden Entscheidungen des Dispute Settlement Body der WTO⁵⁶ deuten darauf zumindest

⁴⁹ Einzelheiten bei *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1092 ff.).

⁵⁰ Agreement on Technical Barriers to Trade, Report by the Chairman of the Informal Negotiating Group on Technical Barriers to Trade, GATT Dok MTN.GNG/NG8/W/83/Add.3 v. 23.7.1990; siehe auch *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1100).

⁵¹ *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1102).

⁵² *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1102 f.) m.w.N.

⁵³ GATT Dok MTN.TNC/W/FA v. 20.12.1991; hierzu und zur Entwicklung allgemein auch *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 89 m.w.N.

⁵⁴ *Markel*, in: Stewart (ed.), *The GATT Uruguay Round*, Vol. I, 1009 (1104 f.).

⁵⁵ Hierzu umfassend *Tietje*, in: Berrisch/Prieß (Hrsg.), *WTO-Handbuch* (im Erscheinen).

⁵⁶ WTO, *European Communities – Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products*, Report of the Panel vom 18. September 2000, WT/DS135/R; WTO, *European Communities – Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products*, Report of the Appellate Body vom 12.

hin. Unabhängig hiervon ist aber davon auszugehen, dass auch in Zukunft immer wieder und möglicherweise sogar verstärkt Handelskonflikte im Zusammenhang mit technischen Standards auftreten werden, in denen sich Problemkonstellationen zeigen werden, die aus historischer Perspektive schon lange Zeit bekannt sind.

SCHRIFTTUM

- Benedek*, Wolfgang, Die Rechtsordnung des GATT aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin/Heidelberg/New York 1990.
- Berrisch*, Georg M./*Kamann*, Hans-Georg, SPS-Übereinkommen, in: Berrisch, Georg M./Prieß, Hans-Joachim (Hrsg.), WTO-Handbuch, München 2002 (im Erscheinen).
- Bryde*, Brun-Otto/*Kunig*, Philip/*Oppermann*, Thomas (Hrsg.), Neuordnung der Weltwirtschaft?, Baden-Baden 1986.
- Charnovitz*, Steve, Exploring the Environmental Exceptions in GATT Article XX, JWT 25 (No. 5, 1991), 37-55.
- Eggers*, Barbara, Die Entscheidung des WTO Appellate Body im Hormonfall: Doch ein Recht auf Vorsorge?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 9 (1998), 147-151.
- Hardes*, Heinz-Dieter/*Rahmeyer*, Fritz/*Schmid*, Alfons, Volkswirtschaftslehre, 17. Aufl., Tübingen 1990.
- Hilf*, Meinhard/*Eggers*, Barbara, Der WTO-Panelbericht im EG/USA-Hormonstreit, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 8 (1997), 559-566.
- Hudec*, Robert E., Enforcing International Trade Law: The Evolution of the Modern GATT Legal System, Salem (New Hampshire) 1993.
- Markel*, Susan G., MTN Agreements, in: Stewart, Terence P. (ed.), The GATT Uruguay Round – A Negotiating History (1986-1992), Volume I, Deventer/Boston 1993, 1009-1347.
- McNiel*, Dale E., The First Case Under the WTO's Sanitary and Phytosanitary Agreement: The European Union's Hormone Ban, Virginia Journal of International Law 39 (1998), 89-134.
- Meng*, Werner, The Hormone Conflict between the EEC and the United States within the context of GATT, Michigan Journal of International Law 11 (1989/90), 819-839.
- Hormonstreit zwischen der EG und den USA im Rahmen des GATT, Recht der Internationalen Wirtschaft 35 (1989), 544-551.
- Middleton*, R. W., The GATT Standards Code, Journal of World Trade Law 14 (1980), 201-219.
- Nusbaumer*, Jacques, The GATT Standards Code in Operation, Journal of World Trade Law 18 (1984), 542-552.
- Oppermann*, Thomas/*Petersmann*, Ernst-Ulrich (Hrsg.), Reforming the International Economic Order, Berlin 1987.
- Quick*, Reinhard/*Blüthner*, Andreas, Has the Appellate Body Erred? An Appraisal and Criticism of the Ruling in the WTO Hormones Case, Journal of International Economic Law 2 (1999), 603-639.
- Slotboom*, M. M., The Hormones Case: An Increased Risk of Illegality of Sanitary and Phytosanitary Measures, Common Market Law Review 39 (1999), 471-491.
- Sweeney*, Robert E. Jr., Technical Analysis of the Technical Barriers to Trade Agreement, Law & Policy in International Business 12 (1980), 179-217.
- Tietje*, Christian, Übereinkommen über Technische Handelshemmnisse, in: Berrisch, Georg/Prieß, Hans-Joachim (Hrsg.), WTO-Handbuch, München 2002 (im Erscheinen).
- (Hrsg.), WTO-Welthandelsorganisation, Textsammlung, München 2000.
- Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, Berlin 1998.

Trebilcock, Michael J./Howse, Robert, The Regulation of International Trade, 2. Auflage, London/New York 1999.

Wiemer, Frederik, Produktsicherheit und freier Warenverkehr in GATT/WTO, Frankfurt a.M./Berlin/Bern u.a. 2001.